

VII ZR 138/61
Verkündet
am 6. Dezember 1962
[REDACTED]
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2198 090

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Adolf R. [REDACTED], N. [REDACTED], S. [REDACTED]straße 0,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kreissparkasse H. [REDACTED], vertreten durch den Vor-
sitzenden des Verwaltungsrates Landrat Dr. G. [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und
Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg
vom 24. März 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Architekt B[REDACTED] hatte für den Beklagten den Bau eines Wohnhauses in Nürnberg übernommen. Es war dabei vorgesehen, daß B[REDACTED] alle Verträge mit den Bauhandwerkern im eigenen Namen schließen und diesen allein auf Zahlung haften sollte. B[REDACTED] unterhielt ein Konto bei der Klägerin. Diese bewilligte ihm am 4. Juli 1959 einen Kontokorrentkredit von 20.000 DM gegen Abtretung von Forderungen in Höhe von insgesamt 40.000 DM, darunter solchen von 20.000 und 5.000 DM gegen den Beklagten. Nachdem die Klägerin Offenlegung der Zessionen verlangt hatte, unterzeichnete der Beklagte, der am Vortage von einer mehrwöchigen Reise zurückgekehrt war, am 15. Juli 1959 morgens zwei ihm von B[REDACTED] überbrachte Vordrucke der Klägerin, die die Überschrift "Forderungsbestätigung" tragen. Das die Klageforderung betreffende Stück hat folgenden Wortlaut:

"Ich bestätige den Empfang Ihres o.a. Schreibens und nehme davon Kenntnis, daß Herr Architekt Heiner B[REDACTED], N[REDACTED], Meisterleinspl.

seine Forderung gegen mich in Höhe von

DM 20.000.-

(Deutsche Mark ---- zwanzigtausend ----)

aus Leistungen fällig sofort

zahlbar in 8 Wochen

an die Kreissparkasse H[REDACTED] Mfr.

abgetreten hat, daß Zahlung nunmehr unmittelbar an die Sparkasse zu leisten ist und daß Sie den Betrag bis zum erwarten. Höhe und Fälligkeit der abgetretenen Forderung werden anerkannt. Auf Einwendungen jeder Art sowie Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen wird verzichtet. Rechte dritter Personen an der abgetretenen Forderung sind hier bisher weder geltend gemacht worden noch in sonstiger Weise bekannt. Insbesondere liegen hier weder Pfän-

- 3 -

dungen noch Anzeigen von Verpfändungen noch
Nachrichten über andere Abtretungen vor."

N [REDACTED], den 14. Juli 1959

gez. A. R. [REDACTED]

B [REDACTED] reichte die beiden vom Beklagten unterschriebenen
Forderungsbestätigungen sofort bei der Klägerin ein.

Die Klägerin hat mit der Klage beantragt, den Beklag-
ten zu verurteilen, ihr 20.000 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt die Klage abzuweisen. Er
hat vorgetragen, die abgetretenen Forderungen hätten nicht
bestanden und seien auch später nicht zur Entstehung ge-
langt. Er habe der Erklärung B [REDACTED] vertraut, dieser werde
aus dem bei der Klägerin aufgenommenen Kredit die Arbeiten
an seinem - des Beklagten - Bau fortführen. Kurz nach Un-
terzeichnung der beiden Bestätigungen habe er dann fest-
stellen müssen, daß die Arbeiten an dem Bau während sei-
ner Abwesenheit kaum weitergegangen waren. Darauf habe
er noch am Morgen des 15. Juli 1959 dreimal bei der Klä-
gerin angerufen und schon bei dem ersten Anruf dem Direk-
tor Sc [REDACTED] mitgeteilt, daß er seine Unterschriften
zurückziehe. Zu diesem Zeitpunkt habe Sc [REDACTED] von sei-
nen Anerkenntniserklärungen noch keine Kenntnis gehabt.
Diese seien daher rechtzeitig widerrufen. Er habe in der
Folgezeit die Bauarbeiten durch einen anderen Architekten
fortführen lassen.

Der Beklagte hat seine Anerkenntnisse ferner wegen
Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten und weiter
noch geltend gemacht, die Klägerin hätte, da sie gewußt
habe, daß die Forderungsabtretungen B [REDACTED] nicht in Ord-
nung gingen, keine weiteren Zahlungen für Rechnung B [REDACTED]



JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

leisten dürfen; mindestens hätte sie sicherstellen müssen, daß die Gelder für seinen - des Beklagten - Bau verwendet wurden.

Die Klägerin hat den Sachvortrag des Beklagten bestritten und sich darauf berufen, dieser habe in den Forderungsbestätigungen selbständige Schuldanerkenntnisse abgegeben und ausdrücklich auf Einwendungen jeder Art verzichtet; ein Anfechtungsgrund stehe ihm nicht zur Seite.

Landgericht und Oberlandesgericht haben nach dem Klageantrag erkannt, jedoch nur 4 % Zinsen zugesprochen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht sieht die vom Beklagten unterzeichneten Forderungsbestätigungen als selbständige Schuldanerkenntnisse im Sinne des § 781 BGB an. Es begründet dies damit, die Klägerin habe sichergehen wollen, daß sie sich aus den abgetretenen Forderungen auch tatsächlich befriedigen könne. Ihre Vordrucke sähen daher nicht nur den Verzicht auf Einwendungen jeder Art, sondern auch die Anerkennung der Forderungen nach Höhe und Fälligkeit vor, um Zweifel über deren Bestand von vornherein auszuschalten. Der Beklagte, der selbst Kaufmann sei, sei sich darüber klar gewesen, daß die Klägerin ihn auf Grund seiner Erklärungen ohne Rücksicht auf sein Verhältnis zu B. in Anspruch nehmen könne.

Die Auslegung der Willenserklärungen der Parteien war Sache des Tatrichters. Ihre rechtliche Einordnung als selbständige Schuldanerkenntnisse läßt unter den festgestellten Umständen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision hat das Urteil insoweit auch nicht angegriffen, sie geht vielmehr selbst bei ihren Darlegungen von dem Vorliegen selbständiger Schuldanerkenntnisse aus.

II.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, der Architekt B. habe am Morgen des 15. Juli 1959 der dafür zuständigen Angestellten der Klägerin die beiden Forderungsbestätigungen des Beklagten übergeben, bevor dieser zum erstenmal bei der Klägerin angerufen und nach seiner Behauptung dem Direktor Sc. gegenüber seine Unterschriften widerrufen habe. Es hat daraus gefolgert, ein etwaiger Widerruf des Beklagten sei auf jeden Fall zu spät erfolgt. Es komme nicht darauf an, ob Sc. etwa von der Anerkenntniserklärung des Beklagten erst nach oder gleichzeitig mit einem Widerruf Kenntnis erhalten habe. Der Beklagte habe das auch nicht beweisen können.

Auch diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 130 Abs. 1 BGB kommt es für das Wirksamwerden einer Willenserklärung und die Zulässigkeit eines Widerrufs auf den Zeitpunkt an, in dem beide dem Empfänger zugehen, nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme durch ihn (RGZ 60, 334, 336; 91, 60, 62, 63).

2. Die Revision hat demgegenüber auf eine im Schrifttum mehrfach geäußerte Meinung hingewiesen, der Widerruf sei auch dann noch rechtzeitig, wenn der Empfänger gleichzeitig mit der Willenserklärung oder gar schon vorher von deren Widerruf Kenntnis erlange. Er verstoße in diesem Falle gegen Treu und Glauben, wenn er geltend machen wollte, der Widerruf sei ihm später als die Willenserklärung selbst zugegangen. Sein berechtigtes Interesse erfordere nur, daß er von der Kenntnis von der Willenserklärung an nicht mehr im Zweifel zu sein brauche, ob er diese zur sicheren Grundlage geschäftlicher Maßnahmen machen könne (so Staudinger/Coing 11. Auflage § 130 Anm. 17; ebenso Palandt § 130 Anm. 3; vgl. auch RGK § 130 Anm. 19).

3. Es bedarf hier nicht der Entscheidung, ob dieser Auffassung beigetreten werden könnte. Die Annahme, daß die Anerkenntniserklärungen des Beklagten der Klägerin gegenüber wirksam geworden sind, rechtfertigt sich schon aus tatsächlichen Gründen.

Die Revision irrt nämlich, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe es offengelassen, ob der Direktor Sc [REDACTED] von den Forderungsbestätigungen erst nach oder gleichzeitig mit dem ersten Anruf des Beklagten Kenntnis erhalten hat. Das Berufungsgericht sieht vielmehr insoweit den dem Beklagten obliegenden Beweis nicht als erbracht an. Dabei hat es auch die Beweislast nicht verkannt. Die Rechtzeitigkeit des Widerrufs hat der zu beweisen, der sich auf ihn beruft. Da der Beklagte den Beweis nicht geführt hat, ist, soweit es sachlichrechtlich hierauf ankommen sollte, davon auszugehen, daß Sc [REDACTED] von den Forderungsbestätigungen des Beklagten schon vor dessen ersten Anruf Kenntnis erhalten hatte. Der Beklagte hat

also seinen angeblichen Widerruf auch bei Zugrundelegung der von der Revision angeführten Rechtsmeinung nicht erweislich rechtzeitig erklärt.

III.

Die Revision meint, der Beklagte könne seine Schuldanerkenntnisse kondizieren. Weil der Kredit anderen Zwecken als seinem Bauvorhaben zugeführt sei, sei der mit seiner Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten oder der rechtliche Grund später weggefallen.

Das Berufungsgericht hat einen Bereicherungsanspruch des Beklagten gegen die Klägerin im Ergebnis zutreffend verneint.

Die Revision geht unzulässigerweise auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Beklagten und B. zurück und sieht in diesen den Rechtsgrund für das Schuldanerkenntnis des Beklagten gegenüber der Klägerin. Das ist unvereinbar mit der Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe, wie dem Beklagten klar gewesen sei, ihn aus den Anerkenntnissen ohne Rücksicht auf sein Verhältnis zu B. in Anspruch nehmen wollen. Der Beklagte hat denn auch in dem Anerkenntnis auf Einwendungen jeder Art verzichtet. Unter diesen Umständen ist ein aus den Rechtsbeziehungen zwischen B. und dem Beklagten hergeleiteter Anspruch des Beklagten gegen die Klägerin wegen ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen (vgl. dazu die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 26. März 1954 I ZR 248/52 und vom 8. Juni 1962 V ZR 151/60 WM 1962, 1138).

IV.

Das Berufungsgericht hat ferner die vom Beklagten erklärte Anfechtung seiner Anerkenntniserklärungen nicht als begründet angesehen.

1. Der Beklagte hat die Anfechtung wegen Irrtums darauf gestützt, er habe angenommen, der von der Klägerin an B■■■■ gewährte Kredit werde ausschließlich für seinen Bau verwandt werden. Zutreffend hat das Berufungsgericht diesen Irrtum als einen solchen bezeichnet, der nicht den Inhalt der in dem Vordruck festgelegten Erklärungen des Beklagten betraf, sondern lediglich den Beweggrund zu diesen. Aus diesem Irrtum kann nach § 119 BGB kein Anfechtungsgrund hergeleitet werden. Die Revision hat sich hiergegen auch nicht gewandt.

2. Zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung hat das Berufungsgericht ausgeführt: Es möge sein, daß B■■■■ den Beklagten über die von ihm beabsichtigte Verwendung des Kredits der Klägerin getäuscht habe. B■■■■ sei aber bei Einholung der Unterschriften des Beklagten nicht als Vertreter oder Beauftragter der Klägerin, sondern ausschließlich im eigenen Interesse tätig geworden. Der Beklagte habe selbst nicht behauptet, daß auch die Klägerin ihn getäuscht oder daß sie die Täuschung durch B■■■■ gekannt habe oder hätte kennen müssen. Er habe zwar vorge-
tragen, die Klägerin habe gewußt, daß die Abtretung zwecks Erlangung eines Kredits für seinen Bau erfolge. Daraus sei aber noch nicht zu folgern, die Klägerin habe auch gewußt, daß B■■■■ den Kredit nicht für den Bau des Beklagten verwenden wolle, ihm das aber vorgespiegelt habe.

Mit Recht rügt die Revision, daß diese Ausführungen die Entscheidung nicht tragen. Ersichtlich sieht das Berufungsgericht den Architekten B. als Dritten im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB an. Dabei hat es aber den Sachverhalt unvollständig gewürdigt. Sollte B. nicht Dritter sein, so müßte die Klägerin eine durch ihn begangene arglistige Täuschung, die das Berufungsgericht unterstellt hat, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie diese nicht kannte oder kennen mußte.

a) Die Frage, ob jemand Dritter im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB ist oder nicht, ist schon häufig streitig gewesen (vgl. dazu neuerdings das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 1962 V ZR 209/60 (auch abgedruckt in NJW 1962, 1907) und das Urteil des VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 26. September 1962 VIII ZR 113/62, abgedruckt in NJW 1962, 2195).

In Übereinstimmung mit diesen beiden Urteilen ist davon auszugehen, daß ein eigenes wirtschaftliches Interesse des Täuschenden an dem Zustandekommen des Geschäfts nicht schon allgemein dazu führt, seine Eigenschaft als Dritter auszuschließen. In dem vorerwähnten Urteil vom 26. September 1962 ist aber zutreffend darauf hingewiesen worden, wer sich eines anderen als Gehilfen bei Verhandlungen bediene und für dessen Verschulden hierbei gemäß § 278 BGB wie für eigenes Verschulden einzustehen habe, müsse auch im Rahmen des § 123 BGB die von seinem Gehilfen begangene Täuschung sich wie eine eigene entgegenhalten lassen; ein solcher Gehilfe sei daher nicht Dritter im Sinne dieser Bestimmung.

Diesen Gesichtspunkt erachtet der erkennende Senat jedenfalls in einem Fall der vorliegenden Art für entscheidend (vgl. auch BGHZ 33, 302, 309, 311 f).

b) Die Feststellungen des Berufungsgerichts ermöglichen keine abschließende rechtliche Beurteilung des Sachverhalts unter diesem Gesichtspunkt; denn sie sind nicht frei von Widerspruch.

aa) Das Berufungsgericht hat zwar bemerkt (BU 17), der Architekt B■■■■ sei nicht im Interesse der Klägerin, sondern ausschließlich in seinem eigensten Interesse zum Beklagten gekommen; es sei nichts dafür ersichtlich, daß er im Auftrag der Klägerin tätig gewesen sei. Dagegen ergibt sich aus den Ausführungen Seite 9 BU und aus dem unstreitigen Sachverhalt, daß die Klägerin von B■■■■ Offenlegung der Zessionen verlangt und ihm die bereits ausgefüllten Vordrucke zur Herbeiführung der Unterzeichnung durch den Beklagten übermittelt hat.

Ferner hat die Klägerin B■■■■ ein Schreiben an den Beklagten mitgegeben, in dem dieser unter Bezugnahme auf eine obliegende Abtretungsanzeige B■■■■ gebeten wird, die "im Entwurf beigefügte Forderungsbestätigung nach Prüfung und Unterzeichnung alsbald zurückzusenden". Darin lag der Antrag der Klägerin an den Beklagten (§ 145 BGB), mit ihr den Schuldanerkenntnisvertrag (§ 781 BGB) abzuschließen, der dann durch Unterzeichnung der Forderungsbestätigung seitens des Beklagten auch zustande gekommen ist. Es besteht nun zwar die Möglichkeit, daß B■■■■ hierbei nur Botendienste für die Parteien geleistet hat. Näher liegt es aber, daß B■■■■, auch nach der Vorstellung der Klägerin, dem Beklagten Erläuterungen über ihren Vertragsantrag und die Bedeutung der Forderungsbestätigung zu ge-

ben hatte. In diesem Falle müßte er als Gehilfe der Klägerin bei den Vertragsverhandlungen angesehen werden und könnte nicht Dritter im Sinne des § 123 BGB sein. Dies hätte der Tatrichter klären müssen.

bb) Für die Beurteilung der Frage, welche Aufgabe die Klägerin dem Architekten B. beim Zustandekommen des Schuldanerkenntnisvertrags mit dem Beklagten zuge-
dacht hat, kann auch die Interessenlage von Bedeutung sein. Dazu sagt das Berufungsgericht auf Seite 8/9 des Urteils, die Klägerin habe in Anbetracht des geforderten Kredits sichergehen wollen. Mit der oben angeführten Bemerkung, B. habe ausschließlich in "seinem eigensten Interesse" gehandelt, ist das nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang hätte geklärt werden müssen, ob es sich für die Klägerin lediglich darum handelte, daß für einen bewilligten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Kredit die von ihr geforderte Sicherheit zu stellen war, oder ob sie darauf bedacht sein mußte, für einen von ihrem Kunden bereits ganz oder zum Teil ausgeschöpften, aber bisher nicht gesicherten Kredit sich noch eine Sicherheit zu verschaffen. Der Beklagte hat dazu behauptet, die Klägerin habe die Forderungsbestätigungen von ihm haben wollen, um so zur Abdeckung einer bereits bestehenden Schuld des Architekten B. zu kommen (Schriftsatz vom 23. November 1959 S. 6). Der Sparkassendirektor Sc. hat bei seiner Zeugenvernehmung bekundet (Protokoll vom 30. September 1960 S. 11), nach seiner Erinnerung habe Bauer den ihm bewilligten Kredit bis zum 15. Juli 1959 in Höhe von ca. 10.000 DM in Anspruch genommen. Das Berufungsgericht hat hierüber nichts festgestellt.

3. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden, damit die erforderlichen Feststellungen nachgeholt werden können.

V.

Falls das Berufungsgericht wiederum zu dem Ergebnis kommen sollte, daß die vom Beklagten erklärte Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht durchgreift, wird erneut über die vom Beklagten erhobene Einrede der Arglist zu befinden sein.

Die diesbezüglichen Ausführungen in dem angefochtenen Urteil lassen auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision verkennt bei ihrem hiergegen gerichteten Angriff, daß nicht der Beklagte, sondern B. Kunde der Klägerin war. Diese mußte im Rahmen des B. gewährten Kredits dessen Weisungen befolgen und durfte nicht ohne weiteres den Angaben des Beklagten Glauben schenken und seinen Wünschen Folge leisten. Wenn sie das getan hätte, hätte sie sich der Gefahr ausgesetzt, sich Bauer schadensersatzpflichtig zu machen. Wenn der Klägerin seit den Anrufen des Beklagten am 15. Juli 1959 Zweifel gekommen sein sollten, ob eine Forderung B. gegen den Beklagten bestehe, so war sie deshalb nicht schon berechtigt oder gar dem Beklagten gegenüber verpflichtet, den B. bewilligten Kredit zu sperren. Daß die Klägerin vor völliger Ausschöpfung dieses Kredits schon eindeutig festgestellt hätte, B. habe den Beklagten arglistig getäuscht und habe keine Forderung gegen ihn, hat der Beklagte nicht zu behaupten vermocht. Die Revision hat auch nicht gerügt, das Berufungsgericht habe ein dahingehendes Vorbringen des Beklagten nicht berücksichtigt.

Dem Beklagten bleibt es aber unbenommen, sein Vorbringen hierzu in der neuen Verhandlung zu ergänzen.

Glanzmann

Kietschel

Heimann-Trosien

Meyer

Finke